

Fehlerrückmeldung – 4. Probeklausur („Kühe auf der Weide“)

A. Grundsätzliches

Insgesamt arbeiteten viele Prüflinge nicht mit der gebotenen Intensität am Gesetz und bejahten zu voreilig das Vorliegen von Ansprüchen, ohne diese Schritt für Schritt und systematisch durchzuprüfen.

Häufig wurde nicht im Gutachtenstil ein Anspruch geprüft, sondern vielmehr im Urteilsstil gleich begründet, warum eine bestimmte Anspruchsgrundlage ausscheidet/nicht ausscheidet.

Leider wurde oft das Trennungs- und Abstraktionsprinzip missachtet. Hinsichtlich des Aufbaus bildeten einige Kandidaten keine geeigneten Überschriften und prüften teilweise im Fließtext runter, was künftig unbedingt vermieden werden sollte.

B. Im Einzelnen

1. Frage:

Hier kam es auf eine saubere Prüfung der Eigentumslage an. Leider übersahen einige Kandidaten § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB und prüften häufig das Vorliegen von „Miteigentum“ der Eheleute. Nur vereinzelt wurde eine Verfügungsbefugnis des A aus § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB diskutiert, auch wenn dies im Ergebnis zu verneinen war. Hinsichtlich des Abhandenkommens erkannten nur wenige Prüflinge den gleichstufigen Mitbesitz (§ 866 BGB) zwischen den Eheleuten.

2. Frage:

Hinsichtlich der Frage 2 wurde überdurchschnittlich oft die Prüfung von EBV-Ansprüchen übersehen. Eine analoge Anwendung der §§ 989, 990 BGB auf den „nicht-so-berechtigten-Besitzer“ erkannten sehr wenige Kandidaten, was aber bei Fehlen nicht zulasten des Prüflings gewertet wurde. Sehr auffällig war hingegen, dass einige Kandidaten die Systematik der EBV-Ansprüche verkannten, indem diese das Vorliegen der Vindikationslage nicht (!) zum maßgeblichen Zeitpunkt prüften (Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses). Ansprüche aus angemaßter Eigengeschäftsführung wurde nur von der Hälfte der Prüflinge erkannt und bejaht.

3. Frage:

Ähnlich wie bei Frage 1 kam es auch hier auf eine juristisch saubere Begutachtung der Eigentumslage an. Häufig wurde auch das Vorliegen von Miteigentum zwischen den Eheleuten bejaht und die Figur des „Erwerbs für den, den es angeht“ diskutiert. Im Rahmen der Übereignung von A an E wurde zwar von den meisten Kandidaten § 1369 Abs. 1 BGB als absolutes Verfügungsverbot erkannt. Allerdings wurden die Voraussetzungen des § 1369 Abs. 1 BGB nicht hinreichend darlegt, sodass gerade hier der Gutachtenstil missachtet wurde.

4. Frage:

Bei Frage 4 taten sich die meisten Prüflinge sehr schwer. Hier kam es auf ein systematisches Vorgehen an, was viele leider nicht aufzeigten. Es war klar zu differenzieren zwischen Ansprüchen der B gegen A wegen der Entfernung der Grafik aus der Wohnung, der B gegen A wegen deren Beschädigung, der B gegen E wegen der Entfernung und der B gegen E wegen

deren Beschädigung. Dies wurde häufig missachtet und teilweise durcheinandergebracht. In der Klausur sollte dies strikt getrennt voneinander geprüft werden.

Die Geltendmachung der Ansprüche des A gegen E durch die Ehegattin B über §§ 1369 Abs. 3, 1368 BGB erkannte nur eine geringe Anzahl der Prüflinge, was allerdings bei Fehlen nicht negativ gewertet wurde.

Hinsichtlich der Ansprüche der B gegen E wurde häufig der Vorrang der Leistungsbeziehungen verkannt und wenn und soweit es erkannt wurde, keine Korrektur dieses Prinzips diskutiert, was wünschenswert gewesen wäre. Auffällig war auch, dass einige Kandidaten eine grob fahrlässige Unkenntnis der E vorschnell verneinten und vielmehr eine „Gutgläubigkeit“ annahmen. Hier hätte es weiterer Eindringtiefe und Argumentation bedurft.

Frage 5 und 6:

Sehr auffällig war die häufig misslungene Darstellung der Prüffolge eines Anspruchs aus § 1004 BGB analog. Die Prüflinge sollten unbedingt wiederholen, was im Einzelnen die Tatbestandsvoraussetzungen eines solchen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruchs sind. Vielmehr wurde dies im „Fließtext“ heruntergeprüft.

§ 862 BGB als weitere Anspruchsgrundlage bei Frage 5 wurde häufig übersehen.

Insgesamt wären bei den Fragen 5 und 6 mehr Argumentation und Abwägung wünschenswert gewesen, da dies häufig mit wenigen Sätzen abgehakt wurde. Das Diskutieren der „Wiederholungsgefahr“ wurde überdurchschnittlich oft nicht geprüft. Die Prüfung einer Duldungspflicht (§ 1004 Abs. 2 BGB analog) wurde von nur sehr wenigen erkannt.